

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991)
— Drucksache 12/402 —**

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 01 — neu — § 7 k
Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 und 10 — § 9 Abs. 1
Nr. 4 und § 52 Abs. 13
Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung des Kilometer-Pauschbetrags um 0,15 DM reicht im allgemeinen aus, um die durch die Erhöhung der Mineralölsteuer entstehenden Mehrkosten auch bei Durchschnittsverdienern weitgehend auszugleichen. Angesichts der besonders angespannten Haushaltslage sind die mit der vorgeschlagenen Änderung verbundenen Steuerminder-einnahmen auch nicht vertretbar.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b — § 10 e
Abs. 4 Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 3 und 3 a — neu —
§§ 32, 33 c Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren wohlwollend prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 13 —
§ 54 Einkommensteuergesetz und
§ 44 e Bundeskindergeldgesetz)

Die Bundesregierung wird im Rahmen des in Aussicht genommenen weiteren Steueränderungsgesetzes selbstverständlich auch prüfen, ob weitere Folgerungen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts für eine Verbesserung des Familienlastenausgleichs gezogen werden können.

Zu Nummer 6 (Artikel 2, 7, 8, 12 und 15 — Verzicht
auf die Erhebung der
Gewerbekapitalsteuer und der
Vermögensteuer im Beitrittsgebiet)

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat ihr Vorhaben unterstützt, die Steuerverwaltung im Bei-

trittsgebiet von der Erhebung der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer zu entlasten. Dem Vorschlag des Bundesrates, das in den alten Bundesländern und im Ausland belegene Vermögen von im Beitrittsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen durch Finanzämter der alten Bundesländer besteuern zu lassen, kann die Bundesregierung jedoch nicht zustimmen. Eine sachgerechte Besteuerung dieses Vermögens wäre ohne Beteiligung der Finanzämter im Beitrittsgebiet nicht durchzuführen, so daß die durch den Gesetzentwurf angestrebte Verwaltungsvereinfachung vereitelt würde. Zudem kann die vom Bundesrat gesehene Mißbrauchsgefahr auch nicht durch die von ihm vorgeschlagene Lösung ausgeschlossen werden. Denn bewegliches Vermögen, insbesondere Geldvermögen, könnte durch eine Verlagerung in das Beitrittsgebiet in jedem Fall der Besteuerung entzogen werden. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß einer Mißbrauchsgefahr durch eine zeitnahe Regelung der Vermögensbesteuerung für das gesamte Bundesgebiet begegnet werden sollte.

Zu Nummer 7 (Artikel 8 — Vermögensteuergesetz)

Die Bundesregierung nimmt den Beschluß zur Kenntnis.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nr. 01 — neu — § 3 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz Artikel 8 Nr. 1 a — neu — § 3 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensteuergesetz Artikel 16 Nr. 1 — neu — § 5 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz)

Die Aufnahme der Landesinvestitionsbank Brandenburg in den Katalog der von der Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Körperschaftsteuer befreiten Kreditinstitute ist nur nach eingehender Prüfung möglich, ob das Unternehmen keine Geschäfte tätigt, mit denen es zu nicht befreiten Kreditinstituten in Wettbewerb tritt. Diese Prüfung ist bereits eingeleitet, kann im laufenden Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht abgeschlossen werden.

Zu Nummern 9 und 10 (Artikel 4 Nr. 1 Buchstaben a und b — § 3 Zonenrandförderungsgesetz)

Die Bundesregierung hält die vorgesehene Regelung für sachgerecht. Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im einzelnen Stellung nehmen, um die endgültige Meinungsbildung der EG-Kommission berücksichtigen zu können. Sie weist darauf hin, daß die EG-Kommission bei den bisherigen Verhandlungen über die deutsche Regionalpolitik zu erkennen gegeben hat, daß sie bereit ist, hinsichtlich des Auslaufens der Sonderabschreibungen die Position der Bundesrepublik Deutschland nicht zu beanstanden.

Zu Nummer 11 (Artikel 5 § 2 — Gesetz über Sonderabschreibungen im Fördergebiet)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag für bewegliche Wirtschaftsgüter zu. Hinsichtlich unbeweglicher Wirtschaftsgüter sind nach Auffassung der Bundesregierung die Sonderabschreibungen auf Wohngebäude zu erweitern, so daß sich insoweit eine Verwendungsbindung erübrigt.

Zu Nummer 12 (Artikel 7 Nr. 4 — § 114 Abs. 2 a Nr. 1 Bewertungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie hält es zudem für vertretbar, die Worte „auf Rückübertragung von Grundbesitz bzw. auf Entschädigungen“ zu streichen. Diese Streichung bewirkt, daß sämtliche Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen steuerfrei gestellt werden. Wegen des erweiterten Regelungsinhalts ist es erforderlich, den Katalog der sachlichen Befreiungen in § 114 Abs. 2 a um folgende neue Nummer 4 zu ergänzen:

„(2 a) Zum Gesamtvermögen gehören ferner nicht

1. ...
2. ...
3. ... von der Vermögensteuer befreit sind;
4. Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung.“

Zu Nummern 13 bis 15 (Artikel 10 — Raumordnungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 1 Abs. 2 ROG zu, nach der der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur „deutschen Einigung“ getrennten Gebieten und damit der Zusammenhang zwischen Ost- und Westdeutschland zu beachten und zu verbessern ist. Allerdings sollte in Anpassung an die Diktion im Einigungsvertrag von den bis zur „Herstellung der Einheit Deutschlands“ getrennten Gebieten gesprochen werden.

Dem Vorschlag des Bundesrates, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 ROG die Leistungskraft des Beitrittsgebiets, insbesondere seiner Grenzregionen, zu stärken, wird ebenfalls zugestimmt. Dagegen ist der vom Bundesrat vorgeschlagene Satz 2 in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG, nach der die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten zu fördern ist, nicht erforderlich. Die vom Bundesrat geforderte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im osteuropäischen Raum findet ihren Niederschlag bereits in der auf ganz Europa bezogenen Leitvorstellung des § 1 Abs. 3 ROG.

Dem Vorschlag des Bundesrates, § 6 a ROG um einen Absatz 9 zu ergänzen, wird inhaltlich zugestimmt. Allerdings sollte die unmittelbare Geltung der Vorschrift auf die maßgeblichen Absätze des § 6 a ROG be-

schränkt und zugleich der überflüssige Verweis auf die Verwaltungsvorschriften der Länder gestrichen werden. Da es sich bei dem neuen § 6a Abs. 9 ROG um eine materiell-rechtliche Änderung handelt, sollte Artikel 10 StÄndG 1991 nicht, wie ursprünglich in Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 StÄndG 1991 vorgesehen, zum 1. Januar 1991, sondern erst am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß Artikel 10 StÄndG 1991 in Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 StÄndG 1991 zu streichen ist. Diese Streichung hat zur Folge, daß die Änderungen des Raumordnungsgesetzes am Tage nach der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 in Kraft treten (Artikel 21 Abs. 1 StÄndG 1991).

Weiter schlägt die Bundesregierung neben einer Ermächtigung zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes in dem neuen § 12a ROG folgende redaktionelle Änderungen des Raumordnungsgesetzes vor:

Im Einleitungssatz sollte die Bezugnahme auf das Raumordnungsgesetz in der letztgültigen Fassung des Einigungsvertrages erfolgen. Um das Raumordnungsgesetz redaktionell an die durch die Herstellung der Einheit Deutschlands geänderte Situation anzupassen, sollte die überflüssige Berlin-Klausel in § 12 ROG gestrichen werden. Zur Vermeidung fehlerhafter Verweisungen innerhalb des Gesetzes sollten zusätzlich zu Artikel 10 Nr. 3 StÄndG 1991 § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 6, § 5 Abs. 1 Satz 3 und der neue § 12 ROG geändert werden.

Wegen der Vielzahl der genannten Änderungen schlägt die Bundesregierung folgende Neufassung des Artikels 10 StÄndG 1991 vor:

„Artikel 10

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1125), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind.“

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 6 werden die Worte „nach den Nummern 1 bis 4 und 6“ durch die Worte „nach den Nummern 1 bis 3 und 6“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2“ ersetzt.

5. Dem § 6a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme Berlins sind bis zum Erlass von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 unmittelbar anzuwenden.“

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2“ ersetzt.

7. § 12 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 12a wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

9. Nach dem neuen § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Ermächtigung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Zu Nummern 16 und 17 (Artikel 11 Nr. 2 — §§ 4 und 6

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
Artikel 11 Nr. 3 — § 14
Abs. 4
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates wohlwollend prüfen.

Zu Nummer 18 (Artikel 14a — neu — Abgabenordnung)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte des Bundesrates entsprechen.

Zu Nummer 19 (Artikel 17 Nr. 1 — § 3f Abs. 6 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 20 (Artikel 17 Nr. 1 a — neu — § 3 g
Abs. 1 Nr. 1
Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 21 (Artikel 17 Nr. 1 b — neu — § 3 g
Abs. 1 und 2
Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 22 (Artikel 17 Nr. 1 c — neu — § 3 g
Abs. 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Seine Annahme hätte allerdings zur Folge, daß Unzulänglichkeiten im Steuerrecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nachträglich zu Lasten der Haushalte der neuen Bundesländer ausgeglichen würden. Die Maßnahme hätte überdies keinen zusätzlichen umweltpolitischen Nutzen.

Zu Nummer 23 (Artikel 17 Nr. 2 — § 9
Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 24 (Artikel 17 Nr. 2 — § 9
Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 25 (Artikel 17 Nr. 2 — § 9
Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte des Bundesrates entsprechen, die bereits am 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet zugelassenen Diesel-Personenkraftwagen in die Steuersatzerhöhung ab 1. Juli 1991 einzubeziehen.

Zu Nummer 26 (Artikel 17 Nr. 3 — § 10 Abs. 3
Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte des Bundesrates entsprechen.

Zu Nummer 27 (Artikel 17 Nr. 5 — § 12 a
Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 28 (Artikel 18 Feuerschutzsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte des Bundesrates entsprechen und eine Klarstellung anregen.

Zu Nummer 29 (Artikel 20 a — neu —
Grunderwerbsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte des Bundesrates entsprechen.

Zu Nummer 30 (Artikel 20 a — neu —
Grunderwerbsteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 31 (Artikel 21 — Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu. Wegen der Ergänzung des Raumordnungsgesetzes (neuer § 6 a Abs. 9) hält sie eine zusätzliche Änderung des Artikels 21 Abs. 2 StÄndG 1991 für erforderlich (s. Stellungnahme zu Nummern 13 bis 15); sie schlägt daher folgende Neufassung des Absatzes 2 vor:

„(2) Die Artikel 6, 9, 14, 15 und 17 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 5 sowie Artikel 20 a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), außer Kraft. Artikel 17 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft. Artikel 3 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 bis 14, Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe a, Artikel 18 und 19 treten am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 3 Nr. 9 und 15 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.“

Zu Nummer 32 (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung wird der Bitte entsprechen.

Zu Nummer 33 (Artikel 4 —
Zonenrandförderungsgesetz)

Die Bundesregierung wird, um die endgültige Meinungsbildung bei der EG-Kommission berücksichtigen zu können, erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu den Vorschlägen des Bundesrates zum Abbau der Zonenrandförderung Stellung nehmen.

Zu Nummer 34 (Artikel 11 Nr. 3 — § 14 Abs. 4
Gemeindeverkehrsfinanzierungs-
gesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates, in die Übergangsregelung auch neue Vorhaben des Jahres 1991 noch einzubeziehen, zu.

